

## **Große Anfrage**

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungspraxis als Maßstab der Integrationspolitik**

Der Schlüssel zur politischen Integration von eingewanderten Menschen und ihren Kindern liegt in einem offenen Staatsangehörigkeitsrecht und in vereinfachten Einbürgerungsverfahren. Dies ist auch der Weg, den das Bundesverfassungsgericht mit seinen Grundsatzurteilen zum Kommunalen Wahlrecht vom 31. Oktober 1990 zur stärkeren politischen Beteiligung und Integration eingewanderter Menschen gewiesen hat. Gerade weil das Grundgesetz allgemeine Menschenrechte von Deutschenrechten unterscheidet und es auch in anderen Bereichen zur rechtlichen Benachteiligung von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit kommt, muss jenen, die dauerhaft in Deutschland leben, möglichst frühzeitig das Recht auf Einbürgerung angeboten werden. Nur so wird es Migrantinnen und Migranten auch möglich, sich aktiv in das politische Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland einzubringen und sich als gleichberechtigter Teil desselben zu verstehen. Die Eröffnung politischer Mitbestimmungsrechte ist ein unabdingbarer Bestandteil einer Integrationspolitik, die Menschen an der Gestaltung der Gesellschaft teilhaben lassen will. Die Verweigerung oder Erschwerung der Einbürgerung kommt dagegen einer faktischen Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Menschen gleich, was von ihnen auch so erlebt wird.

„Erst durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erhalten Migrantinnen und Migranten die vollen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten in unserem Land. Sie können auf allen Ebenen wählen und sich auch selbst zur Wahl stellen. Sie können ihren Beruf frei wählen, genießen Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union und können auch außerhalb unseres Kontinents in viele Länder ohne Visum reisen“, befand auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Dr. Maria Böhmer (Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 247 vom 9. Juli 2008). Das Werben der Integrationsbeauftragten Dr. Maria Böhmer für mehr Einbürgerungen steht jedoch in einem auffälligen Kontrast dazu, dass sie die mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union verbundenen weiteren Verschärfungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes ausdrücklich „begrüßt“ hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 106).

Die geltende Rechtslage und Einbürgerungspraxis stellen zu hohe Hürden auf. Zu kritisieren sind unter anderem die hohen Einbürgerungsgebühren, zu langwierige Verfahren (die sich häufig daraus ergeben, dass nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG grundsätzlich die vorherige Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt wird, was sich je nach Herkunftsland sehr schwierig gestalten

kann) und der Ausschluss von Personen, die Leistungen des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen. Insbesondere der letzte Gesichtspunkt stellt in Zeiten struktureller Massenarbeitslosigkeit und angesichts der besonderen Benachteiligung von Migrantinnen und Migranten im Bildungs-, Ausbildungs- und Erwerbsleben ein effektives Einbürgerungshindernis dar.

Die Ergänzung des Abstammungsprinzips im Staatsangehörigkeitsrecht (*ius sanguinis*) um das Geburtsrecht (*ius soli*) im Rahmen der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) im Jahr 2000 war ein überfälliger Schritt. Doch wurde das ursprüngliche Ziel einer erleichterten Einbürgerung durch den Ausschluss von Personen, die Leistungen des Zweiten oder Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen und die Verweigerung der prinzipiellen Hinnahme einer doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft sowie die Schaffung der Optionspflicht, bei der Jugendliche zwischen 18 und 23 Jahren gezwungen werden, sich zwischen der deutschen und ihrer anderen Staatsangehörigkeit zu entscheiden, konterkariert.

Die Bundesregierung hat die Zahl der Einbürgerungen als einen Indikator für „Integrationserfolge“ im Rahmen des geplanten bundesweiten „Integrationsmonitorings“ benannt (Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 201 vom 4. Juni 2008).

Diese Zahl stellt der Integrationspolitik der jetzigen, aber auch der vorherigen rot-grünen Bundesregierung, ein denkbar schlechtes Zeugnis aus, denn die Einbürgerungszahlen sind seit längerem rückläufig. So wurde im Jahr 2000 mit 186 688 Einbürgerungen zwar ein Höchststand erreicht; doch lässt sich dieser im Wesentlichen mit Sonderfaktoren der damaligen Gesetzesänderung erklären (Übergangsregelung für Kinder unter zehn Jahren nach § 40b StAG, Bearbeitung von Altanträgen nach neuem Recht). Seitdem sank die Zahl der jährlichen Einbürgerungen kontinuierlich auf bis zu 127 153 im Jahr 2004 und nur noch 113 030 im Jahr 2007 ab – und damit auf einen Wert noch unterhalb der Zahl der Einbürgerungen vor der Staatsangehörigkeitsreform (1999: 143 267). Der Rückgang von 2000 bis 2007 beträgt fast 40 Prozent, und selbst wenn Einbürgerungen aufgrund der Übergangsregelung für unter zehnjährige Kinder (rückwirkende Anwendung des *ius soli* nach § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes) herausgerechnet werden, ergibt sich ein Rückgang um fast ein Drittel (32 Prozent). Im europäischen Vergleich weist die Bundesrepublik Deutschland ohnehin eine sehr niedrige Einbürgerungsquote auf (Einbürgerungen in der Bundesrepublik Deutschland gemessen an der Zahl der Nichtstaatangehörigen: 1,56 Prozent im Jahr 2007).

Im Gegensatz zu den Vorstellungen der Bundesregierung, nach der eine Einbürgerung erst nach einer „erfolgreichen“ Integration und nur unter strengen Bedingungen erfolgen soll, hat die Bundestagsfraktion DIE LINKE. erhebliche Erleichterungen der Einbürgerung gefordert (vgl. Bundestagsdrucksache 16/1770). In ihren Forderungen (Hinnahme von Mehrstaatigkeit, Abschaffung der Optionspflicht etc.) sieht sich die Bundestagsfraktion DIE LINKE. auch durch die Anhörung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2007 zum Staatsangehörigkeitsrecht bestärkt (vgl. Ausschussprotokoll 16/54). Als maßgebliche Gründe für die geringe Zahl von Einbürgerungen in Deutschland wurden hier unter anderem identifiziert: Die abschreckende und verunsichernde Wirkung von Diskussionen über Verschärfungen des Staatsangehörigkeitsrechts und über Einbürgerungstests, das Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit sowie hohe Einbürgerungsgebühren und Sprachanforderungen. Der Sachverständige und Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Uwe Berlit befand zusammenfassend, dass „gegenüber den sukzessiven, teils überzogenen Verschärfungen der letzten Jahre“ im Staatsangehörigkeitsrecht „ein Umdenken angezeigt“ sei (Ausschussprotokoll Nr. 16/54, S. 9).

Die Einbürgerungsverfahren der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich zum Teil erheblich. Die unterschiedliche Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat bereits jetzt zu einem „Nord-Süd-Gefälle“ bei der Einbürgerungsquote geführt. So ist es bemerkenswert, dass insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern eine auffallend niedrige Einbürgerungsquote aufweisen, obwohl die Quote der lebensunterhaltssichernden Beschäftigung (und damit eine wesentliche Bedingung für die Einbürgerung) hier aufgrund der allgemein besseren wirtschaftlichen Verhältnisse signifikant höher sein dürfte als in der übrigen Bundesrepublik Deutschland: 2007 betrug die Einbürgerungsquote in Baden-Württemberg nur 1,02 Prozent und in Bayern 1,11 Prozent, während sie bundesweit bei 1,56 Prozent lag – Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wiesen mit 2,63 Prozent bzw. 2,14 Prozent mehr als doppelt so hohe Einbürgerungsquoten auf (Statistisches Bundesamt, Fachserie 2, Reihe 2.1). Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass von strengeren Prüfungen der Sprachkenntnisse, des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung oder von verfassungsfeindlichen Bestrebungen in diesen Bundesländern eine abschreckende Wirkung ausgehen könnte. Zu nennen sind dabei insbesondere der vielfach kritisierte „Gesprächsleitfaden“ für die Einbürgerungsbehörden Baden-Württembergs (Muslim-Test) und der bayerische Fragebogen zu Mitgliedschaften bzw. Unterstützungshandlungen extremistischer und extremistisch beeinflusster Organisationen.

Da zu den Besonderheiten der Einbürgerungspraxis in den einzelnen Bundesländern keine Bundesstatistik vorliegt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/9265), soll diese Große Anfrage auch der Erhebung und Bündelung entsprechender Informationen der Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder dienen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Sieht die Bundesregierung die Einbürgerung als einen „Schlussstein einer erfolgreichen Integration“ an oder als einen Moment in einem komplexen, generationenübergreifenden und gesamtgesellschaftlichen Prozess, der die Integration befördern soll, und auf welche wissenschaftlichen Erkenntnisse oder Konzepte stützt sie sich dabei (bitte begründen)?
2. Ab wann bzw. unter welchen Umständen liegt nach Auffassung der Bundesregierung eine (erfolgreiche) Integration vor, und was genau versteht sie hierunter (bitte ausführen und wissenschaftliche Erkenntnisse oder Konzepte benennen, auf die die Bundesregierung sich hierbei stützt)?
  - a) Ist nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere dann von einer (erfolgreichen) Integration auszugehen, wenn die rechtlichen Voraussetzung für eine Einbürgerung erfüllt sind – und vorher nicht (bitte begründen)?
  - b) Sind nach Auffassung der Bundesregierung auch solche Menschen als (erfolgreich) integriert anzusehen, die zwar die rechtlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen, die jedoch (aus unterschiedlichen Gründen) keinen Einbürgerungsantrag stellen und infolgedessen rechtlich nicht gleichgestellt sind und an Bundes-, Landtags- oder auch Kommunalwahlen nicht teilnehmen können?
  - c) Ist für die Bundesregierung insbesondere die eigenständige Lebensunterhaltssicherung notwendigerweise eine Voraussetzung für die Annahme einer (erfolgreichen) Integration (bitte begründen)?
  - d) Wenn die Einbürgerung am Schluss einer „erfolgreichen“ Integration stehen sollte, warum heißt es dann in der Gesetzesbegründung zu § 28 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) im Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der

Europäischen Union, dass bestimmten deutschen Staatsangehörigen (insbesondere solchen mit doppelter Staatsangehörigkeit und/oder starkem Auslandsbezug) ein „Anreiz zur Integration“ geboten werden soll, indem ihr Recht auf Nachzug des Ehegatten vom Nachweis einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abhängig gemacht werden kann – d. h. in anderen Worten, dass bei sozialhilfebedürftigen Deutschen nicht von einer „Integration“ ausgegangen wird?

- e) In wie vielen Fällen wurde bislang der Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen auf der Grundlage des mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz geänderten § 28 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wegen mangelnder eigenständiger Lebensunterhaltssicherung verweigert (bitte nach Bundesländern, Herkunftsländern und Geschlecht differenzieren und den Anteil der Mehrfachstaatsangehörigen benennen), und wie bewertet die Bundesregierung bzw. wie bewerten die einzelnen Bundesländer dies?
3. Sind Einbürgerungen und das Staatsangehörigkeitsrecht nach Auffassung der Bundesregierung ein Bestandteil der Integrationspolitik, und wenn ja, weshalb war dies kein eigenständiges Thema im Rahmen der Integrationsgipfel und des Nationalen Integrationsplans, und wenn nein, warum nicht?
4. Ist eine Erhöhung der Einbürgerungsquote für die Bundesregierung ein erstrebenswertes Ziel (bitte begründen)?
  - a) Wenn ja, welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um dieses Ziel zu erreichen, und warum hat sie das Einbürgerungsrecht mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz noch verschärft und zudem keinerlei Konsequenzen aus der Anhörung des Innenausschusses vom 10. Dezember 2007 zum Staatsangehörigkeitsrecht (vgl. Ausschussprotokoll 16/54) gezogen, und wenn nein, warum nicht?
  - b) Wie begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestagsdrucksache 16/10450 (Antwort zu Frage 3) geäußerte Auffassung, die Bundesregierung habe „wenig Einfluss darauf, ob sich in Deutschland lebende Ausländer einbürgern lassen oder ob sie es vorziehen, als Ausländer in Deutschland zu leben“?
  - c) Wie begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestagsdrucksache 16/10450 (Antwort zu Frage 3) geäußerte Auffassung insbesondere angesichts des Umstandes, dass sich die Einbürgerungsabsichten ausländischer Befragter etwa verdoppelten, wenn unterstellt wurde, dass die deutsche Staatsangehörigkeit zusätzlich zur bisherigen Staatsangehörigkeit erworben werden kann (Susanne Worbs, Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland, Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2008, S. 29 und 33) – und zieht die Bundesregierung hieraus die Konsequenz, die mehrfache Staatsangehörigkeit grundsätzlich zu akzeptieren, um die Einbürgerungsquoten möglicherweise zu verdoppeln, und wenn nein, warum nicht?
  - d) Wie begründet die Bundesregierung ihre auf Bundestagsdrucksache 16/10450 (Antwort zu Frage 3) geäußerte Auffassung insbesondere angesichts der Erfahrungen in den Niederlanden, die eindeutig zeigen, „dass mit der Hinnahme von Mehrstaatlichkeit ein entscheidender Durchbruch bei der Einbürgerung erzielt werden kann“ (Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 30: in den Jahren der zeitweiligen Zulassung der Mehrfachstaatsangehörigkeit von 1992 bis 1997 konnte die Einbürgerungsrate auf bis zu 11,4 Prozent gesteigert werden)?

5. Hält die Staatsministerin und Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Dr. Maria Böhmer, auch angesichts der Zahlen für 2007 an ihrer Einschätzung fest, die Einbürgerungszahlen hätten „sich seit 2000 nach anfänglichem Rückgang auf hohem Niveau stabilisiert“ (Plenarprotokoll 16/144, S. 15189), und wenn ja, mit welcher Begründung erachtet sie die aktuellen Einbürgerungszahlen als „hoch“?
  - a) Teilt die Bundesregierung diese Einschätzung, und wenn ja, an welchem Maßstab bewertet sie dies, und wie beurteilt sie es, dass die bundesdeutsche Einbürgerungsquote im europäischen Vergleich sehr niedrig ist?
  - b) Teilt die Bundesregierung die Sichtweise der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, wonach bei einer Bewertung der aktuellen Einbürgerungszahlen diese sinnvollerweise mit den Werten der Jahre 1995 bis 1999 verglichen werden sollten oder könnten (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/7600, S. 103; bitte begründen)?
6. Wieso wurde als Indikator des Konzepts für ein bundesweites „Integrationsmonitoring“ im Themenfeld 1 (Rechtsstatus) die „Zahl der Einbürgerungen im Verhältnis zur Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von zehn Jahren und mehr, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit“ bestreiten (Pressemitteilung der Bundesregierung vom 4. Juni 2008) gewählt, und nicht etwa die Einbürgerungsquote?
  - a) Wieso wurde insbesondere eine mindestens zehnjährige Aufenthaltsdauer als Anknüpfungspunkt gewählt, und nicht etwa die im Staatsangehörigkeitsgesetz vorgesehen Mindestaufenthaltsfristen?
  - b) Ist für die Bundesregierung die Integration von Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit bestreiten, kein erstrebenswertes Ziel, oder weshalb sollen diese beim „Integrationsmonitoring“ in Bezug auf die Festigung des Rechtsstatus nicht berücksichtigt werden?
  - c) Hat sich die Bundesregierung ein Ziel gesetzt (etwa im Rahmen des Integrationsmonitorings), welche Einbürgerungsquote in Deutschland erreicht werden soll, und wenn ja, welches, und wenn nein, warum nicht, und wie will sie entsprechende Fort- oder Rückschritte in der Integrationspolitik bewerten und messen?
7. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit der Erleichterung der Einbürgerung durch entsprechende Gesetzesänderungen vor dem Hintergrund, dass es das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2 BvF 2/89 und 2 BvF 6/89 vom 31. Oktober 1990 zum Kommunalen Ausländerwahlrecht einerseits als „zutreffend“ erachtet hat, dass es „der demokratischen Idee“ entspreche, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“, andererseits „nach geltendem Verfassungsrecht“ aber nur die Möglichkeit bestünde, auf die veränderte Zusammensetzung der Bevölkerung mit „entsprechenden staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen zu reagieren“, d. h. den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu erleichtern?
  - a) Bedeutet dies angesichts der seit dem Jahr 2000 rückläufigen Zahl der Einbürgerungen und der insgesamt niedrigen Einbürgerungsquote in Deutschland nicht, dass die „demokratische Idee“ Schaden nimmt, indem Millionen dauerhafte Bewohnerinnen und Bewohner dieses Landes von der Möglichkeit der demokratischen Wahl faktisch ausgeschlossen werden, weil die Einbürgerungshürden zu hoch sind (bitte begründen)?



- b) Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund rückläufiger Einbürgerungszahlen andererseits dazu bereit, sich für eine Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung zumindest des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige einzusetzen, damit der „demokratischen Idee“ auf diese Weise entsprochen werden kann (bitte begründen)?
8. Welche Angaben oder zumindest Einschätzungen lassen sich dazu machen, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland die zeitlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung im Jahr 2007 theoretisch erfüllten (bitte auch nach den einzelnen Bundesländern differenziert angeben; falls keine differenzierten Angaben zu den unterschiedlichen zeitlichen Bedingungen für eine Einbürgerung gemacht werden können, soll zur Vereinfachung von acht Jahren ausgegangen werden)?
- a) Welche Angaben oder zumindest Einschätzungen lassen sich dazu machen, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige (mit achtjährigem Aufenthalt) im Jahr 2007 in der Bundesrepublik Deutschland lebten, die zu Geld- oder Freiheitsstrafen in einer Höhe verurteilt waren, die einer Einbürgerung entsprechend der Regelungen nach § 12a StAG im Regelfall entgegensteht (bitte auch nach den einzelnen Bundesländern differenziert angeben und falls keine differenzierten Angaben möglich sind, bitte zumindest angeben, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige mit Verurteilungen zu Geldstrafen von über 90 Tagessätzen bzw. zu Haftstrafen über drei Monaten, die nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht zu tilgen sind, 2007 in der Bundesrepublik Deutschland lebten), und welche vergleichbaren Angaben lassen sich dazu machen, wie viele nichtdeutsche Staatsangehörige mit Verurteilungen zu Geldstrafen von über 180 Tagessätzen bzw. zu Haftstrafen über sechs Monaten, die nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht zu tilgen sind, 2007 (mit achtjährigem Aufenthalt) in der Bundesrepublik Deutschland lebten (entsprechend der bis zum 28. August 2007 geltenden Regelung außer Betracht bleibender Straftaten)?
- b) Wie viele der 2007 in der Bundesrepublik Deutschland (rechtmäßig) lebenden nicht-deutschen Staatsangehörigen (mit achtjährigem Aufenthalt) waren auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen (bitte in absoluten und relativen Zahlen (Prozentanteil) und nach Bundesländern und den fünf stärksten Herkunftsländern differenziert angeben)?
- c) Bei prozentual wie vielen nichtdeutschen Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch wurde 2007 davon ausgegangen, dass Hinweise auf „Arbeitsunwilligkeit“ vorlagen, bei prozentual wie vielen Arbeitsplatzverlusten, die Nichtdeutsche betrafen, wurde 2007 davon ausgegangen, dass sie auf der „Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten“ beruhten (bitte nach den einzelnen Bundesländern differenziert angeben und gegebenenfalls zumindest Schätzwerte nennen; falls keine gesonderten Statistiken zu nichtdeutschen Staatsangehörigen geführt werden, bitte die verfügbaren Angaben zu allen Leistungsempfängerinnen und -empfängern nennen)?
9. Wenn es in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung von aufenthalts- und asylrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union zu § 12a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes heißt: „Die bisherigen Grenzen für Bagatelldelikte... sind als zu hoch angesehen worden und sollen daher um die Hälfte gesenkt werden [...]. Diese Regelung entspricht auch einer Anregung der Innenministerkonferenz (IMK) vom Mai 2006“, von wem konkret und vor allem mit welcher

Begründung sind die „bisherigen Grenzen für Bagatelldelikte“ als „zu hoch“ angesehen worden, und genügen nach Auffassung der Bundesregierung solche unpräzisen Allgemeinaussagen oder Willenserklärungen der IMK den Anforderungen einer Begründung für wesentliche Gesetzesänderungen (bitte begründen)?

10. Welche Behörden sind in den einzelnen Bundesländern für die Einbürgerung jeweils zuständig, und haben einzelne Bundesländer diesbezüglich besonders gute, schlechte oder bemerkenswerte Erfahrungen gemacht, und wann ja, welche?
11. Wie viele Anträge auf Einbürgerung sind derzeit bzw. waren 2007 bei den Einbürgerungsbehörden anhängig, wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer dieser Anträge, und wie erklärt sich die Bundesregierung bzw. wie erklären sich die jeweiligen Bundesländer diese Bearbeitungsdauer und eventuelle erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Bundesländern (bitte nach Bundesländern und den fünf wichtigsten Herkunftsländern bzw. den fünf Herkunftsländern mit längster Bearbeitungsdauer differenziert angeben)?
12. Welche wesentlichen möglichen Erklärungsfaktoren für die höchst unterschiedlichen Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern sieht die Bundesregierung bzw. sehen die jeweiligen Landesregierungen bzw. die zuständigen Einbürgerungsbehörden?
  - a) Wie hoch war die Arbeitslosen- bzw. Beschäftigungsquote von Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?
  - b) Wie hoch war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?
  - c) Wie hoch war der Anteil von Nichtdeutschen mit einem prekären oder nicht auf Dauer angelegten Aufenthaltsstatus (Duldung, Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnisse, die in § 10 Abs. 1 Nr. 2, letzter Halbsatz StAG genannt werden) an allen Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte nach Duldung, Gestattung und den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG genannten Aufenthaltserlaubnissen differenzieren und jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?
  - d) Wie hoch war der Anteil von Nichtdeutschen mit einem verfestigten Aufenthaltsstatus (unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis) an allen Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?
  - e) Wie hoch war der Anteil von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern – die sich unter anderem aufgrund der EU-Freizügigkeitsregelungen vergleichsweise seltener einbürgern lassen – an allen Nichtdeutschen im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt (bitte jeweils zur besseren Vergleichbarkeit die Einbürgerungsquote des entsprechenden Bundeslandes nennen)?
  - f) Welches waren im Jahr 2007 die jeweils drei stärksten Herkunftsländer von Nichtdeutschen in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt, und wie hoch war die jeweilige Einbürgerungs-

quote für diese Herkunftsländer im Jahr 2007 in den einzelnen Bundesländern und im bundesdeutschen Durchschnitt?

- g) Welche konkreten Sprachanforderungen wurden in den einzelnen Bundesländern bis August 2007 gestellt, und in welcher konkreten Form wurden diese Sprachkenntnisse überprüft?
  - h) Welche unterschiedlichen Konkretisierungen in den einzelnen Bundesländern zum seit Ende August 2007 nachzuweisenden Sprachniveau bei der Einbürgerung nach der Neuregelung des § 10 Abs. 4 Satz 1 StAG sind der Bundesregierung bekannt?
  - i) Wie hoch war die Quote der Einbürgerungen unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit im Jahr 2007 differenziert nach Bundesländern?
13. Wie erklärt sich die Bundesregierung in Anbetracht der Antworten zu den Fragen 12a bis 12i die besonders niedrigen Einbürgerungsquoten in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, und wie erklären sich die Landesregierungen bzw. Einbürgerungsbehörden der beiden Bundesländer diese besonders niedrigen Einbürgerungsquoten?
14. a) Könnte nach Auffassung der Bundesregierung von dem in Baden-Württemberg seit 2006 verwandten „Gesprächsleitfaden“, kritisch auch „Muslim-Test“ genannt, eine abschreckende Wirkung in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren ausgehen (bitte begründen)?
- b) Welches sind die konkreten „Anlässe“, die in Baden-Württemberg zu einer zusätzlichen Befragung von Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern unter Zuhilfenahme des „Gesprächsleitfadens“ führen, bzw. wann, in welchen Fallkonstellationen und nach welchen Kriterien wird dort von Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes ausgegangen?
- c) Wann muss nach Auffassung der Bundesregierung von Zweifeln am Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes ausgegangen werden, und welche konkreten Konsequenzen für das Einbürgerungsverfahren hat dies, wie ist die Praxis der anderen Bundesländer diesbezüglich, und wie lautet die Rechtsprechung hierzu?
- d) Rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung der Umstand, dass lediglich 2,7 Prozent aller Einbürgerungsgespräche in Baden-Württemberg unter Zuhilfenahme des „Gesprächsleitfadens“ zu einer Ablehnung des Einbürgerungsantrages beitrugen (errechnet aus einer Pressemitteilung des Landes Baden-Württemberg vom 18. Juli 2007), die intensive Befragung in den anderen 97,3 Prozent aller Fälle, wenn zudem die mögliche generelle abschreckende Wirkung solcher Befragungen bedacht wird?
- e) Sieht die Bundesregierung eine diskriminierende Praxis oder Wirkung darin, dass 56 Prozent der unter Zuhilfenahme des „Gesprächsleitfadens“ Befragten türkischer Staatsangehörigkeit waren, obwohl türkische Staatsangehörige insgesamt nur etwa ein Drittel aller Eingebürgerten in Baden-Württemberg stellen (bitte begründen)?
- f) Warum erfasst Baden-Württemberg nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 2. Halbjahr 2006 trotz der hohen politischen Brisanz des Themas keine statistischen Angaben über die Verwendung und Auswirkungen des „Gesprächsleitfadens“ mehr (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 16/9265)?
- g) Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass auch der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen im Rahmen der Internationalen Konvention zur



Beseitigung jeder Form von Rassismus in seinem Bericht vom 15. August 2008 seine Besorgnis über die Befragungspraxis bei Einbürgerungen in Baden-Württemberg ausgedrückt und die Empfehlung abgegeben hat, keine solche Fragen mit möglicherweise diskriminierenden Inhalten im Einbürgerungsverfahren zu stellen (CERD/C/DEU/CO/18, Nr. 19)?

15. a) Könnte nach Auffassung der Bundesregierung von den in Bayern praktizierten Anhörungen Einbürgerungswilliger, bei denen eine umfangreiche „Auflistung der wichtigsten extremistischen und extremistisch beeinflussten Organisationen“, zu denen unter anderem die Partei DIE LINKE gerechnet wird, ausgefüllt werden muss, eine abschreckende Wirkung in Bezug auf das Einbürgerungsverfahren ausgehen (bitte begründen)?
  - b) Wie viele und welche Organisationen werden derzeit auf der besagten Auflistung (angeblich) extremistischer Organisationen, die von allen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern auszufüllen ist, derzeit geführt, und wie lange dauert es im Durchschnitt bei einer gewissenhaften Beantwortung, die Mitgliedschaft bzw. Unterstützung bezüglich jeder einzelnen Organisation zu bejahen bzw. zu verneinen?
  - c) Welche Informationen liegen der Bundesregierung dazu vor, bei wie vielen Einbürgerungsbewerberinnen und -bewerbern (in absoluten und relativen Zahlen) eine Mitgliedschaft bzw. Unterstützung (angeblich) extremistischer Organisationen durch die besagte Auflistung bekannt wurde, in wie vielen dieser Fälle trug dies zur Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs in Bayern bei, und welche Staatsangehörigen waren vor allem betroffen?
  - d) In welchen anderen Bundesländern wird in welcher Form vergleichbar zur bayerischen Praxis die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer (angeblich) extremistischen Organisation durch Listenbefragungen überprüft, und welche Erkenntnisse über die Auswirkungen einer solchen Praxis in diesen Bundesländern gibt es?
  - e) Wie werden in der bayerischen Einbürgerungspraxis und in anderen Bundesländern die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes (5 C 20.05 und 5 C 10.06 vom 22. Februar 2007) umgesetzt, wonach eine Unterstützung der „gewaltfreien ‚Linie der PKK‘“ (Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes 9/2007) keine die Einbürgerung ausschließende Unterstützung von Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung darstellt?
  - f) Wie bewertet die Bundesregierung die Gefahr, dass z. B. nicht-deutsche Mitglieder oder Unterstützerinnen und Unterstützer der Partei DIE LINKE. in Bayern auf eine Einbürgerung verzichten, um eine möglicherweise als diskriminierend empfundene Befragung über ihre „Gesinnung“ (Infragestellung ihres Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung) zu umgehen?
16. Könnten nach Auffassung der Bundesregierung die besonders niedrigen Quoten bezüglich der Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (für das Jahr 2005: 28,7 Prozent bzw. 34,8 Prozent gegenüber im Bundesdurchschnitt 47,2 Prozent; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/4543) ein Grund für die in diesen Bundesländern wesentlich geringeren Einbürgerungsquoten sein, und welche Gründe gibt es für diese vergleichsweise strengere Praxis bei der Vermeidung der Mehrstaatigkeit aus Sicht der Bundesregierung bzw. der jeweiligen Innenministerien der Bundesländer bzw. Einbürgerungsbehörden (strengere Praxis, strengere Anwendungshinweise oder Folge stärker vertretener bestimmter Herkunftsländer)?

17. Wie erklärt sich die Bundesregierung die besonders hohen Einbürgerungsquoten in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz, und wie erklären sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Landesregierungen bzw. Einbürgerungsbehörden dieser Bundesländer die besonders hohen Einbürgerungsquoten?
18. Um wie viel Prozent sind die jeweiligen Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern von 2000 bis 2007 jeweils gesunken, und gab es Bundesländer, die ihre Einbürgerungsquoten in diesem Zeitraum steigern konnten, und wenn ja, welche möglichen Erklärungen hat die Bundesregierung bzw. haben die jeweiligen Innenministerien der Bundesländer und Einbürgerungsbehörden hierfür?
19. Sieht die Bundesregierung angesichts der höchst unterschiedlichen Einbürgerungsquoten in den einzelnen Bundesländern die Notwendigkeit stärker vereinheitlichender Anwendungshinweise oder von entsprechenden Gesetzesänderungen, da gerade bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit (die keine Bundeslandzugehörigkeit ist) eine bundeseinheitliche Praxis und gleiche Rechte gelten sollten (bitte begründen)?
  - a) Wie steht die Bundesregierung in Hinblick auf eine anzustrebende bundeseinheitliche Einbürgerungspraxis insbesondere zu der Frage eines gesetzlichen Verbots von zusätzlich zum Einbürgerungstest durch einzelne Bundesländer durchgeführten Befragungen, mit denen die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung überprüft werden soll (Gesinnungstests; bitte begründen)?
  - b) Wie steht die Bundesregierung in Hinblick auf eine anzustrebende bundeseinheitliche Einbürgerungspraxis insbesondere zu der Frage eines gesetzlichen Verbots von zusätzlich zum Einbürgerungstest und zu Anfragen beim Verfassungsschutz durch einzelne Bundesländer durchgeführten Befragungen von Einbürgerungswilligen zu ihrer Mitgliedschaft bzw. Unterstützung (angeblich) extremistischer Organisationen (bitte begründen)?
20. Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung detaillierte Befragungen wie zum Beispiel in Baden-Württemberg, mit denen die persönliche Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung überprüft werden soll, vereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in einem Beschluss vom 24. März 2001 (1 BvQ 13/01, in NJW 2001, 2069 ff.) ausgeführt hat: „Die Meinungsfreiheit ist für die freiheitlich demokratische Ordnung des Grundgesetzes schlechthin konstituierend. Es gilt die Vermutung zu Gunsten freier Rede (vgl. BVerfGE 7, 198 [208] = NJW 1958, 257; st. Rspr.). Die Bürger sind rechtlich nicht gehalten, die Wertsetzungen der Verfassung persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht. Die Bürger sind daher auch frei, grundlegende Wertungen der Verfassung in Frage zu stellen, solange sie dadurch Rechtsgüter anderer nicht gefährden. Die plurale Demokratie des Grundgesetzes vertraut auf die Fähigkeit der Gesamtheit der Bürger, sich mit Kritik an der Verfassung auseinander zu setzen und sie dadurch abzuwehren. Unter der Voraussetzung einer besonderen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Ordnung kennen Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes allerdings besondere Vorkehrungen der Gefahrenabwehr als Ausdruck einer wehrhaften und streitbaren Demokratie. Diese Normen dienen auch dem Ziel, ein Wiederaufleben des Nationalsozialismus zu verhindern.“?

- a) Folgt hieraus nicht, dass allenfalls konkrete erhebliche Rechtsverletzungen oder verfassungsfeindliche Bestrebungen einer Einbürgerung entgegenstehen können, und nicht bereits fragwürdige bzw. mit dem Grundgesetz unvereinbare persönliche Einstellungen etwa zur Homosexualität oder zur Gleichberechtigung der Geschlechter, wie sie auch in bestimmten Teilen der deutschen Bevölkerung vorhanden sind (bitte begründen)?
- b) Wie lautet die Antwort zu Frage 20a, wenn berücksichtigt wird, dass sich Diskriminierungen Homosexueller oder Frauen auch in gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland finden lassen bzw. ließen?
- c) Sieht die Bundesregierung eine Diskriminierung von dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit darin, dass ihre gleichberechtigte politische Teilhabe und formal gleichen Rechte (die erst mit der Einbürgerung erlangt werden) im Zweifelsfall davon abhängig gemacht werden, dass sie eine „demokratische Gesinnung“ aufweisen und gegebenenfalls auch unter Beweis stellen müssen (Gesinnungstest) – während der übrigen dauerhaft in Deutschland lebenden Bevölkerung volle Mitbestimmungs- und sonstige Rechte unabhängig von ihrer demokratischen „Gesinnung“ bzw. Einstellung zur freiheitlich demokratischen Grundordnung eingeräumt werden, d. h. dass z. B. deutsche Nazis wählen dürfen (bitte begründen)?
21. Wird die Bundesregierung angesichts der rückläufigen Einbürgerungszahlen öffentlichkeitswirksam auf den kaum bekannten Umstand hinweisen, dass eine Einbürgerung auch dann möglich ist, wenn die Betroffenen von staatlichen Hilfsleistungen abhängig sind – nämlich insbesondere dann, wenn sie die Hilfebedürftigkeit nicht zu vertreten haben, etwa, weil ihnen aus betrieblichen, konjunkturellen oder gesundheitlichen Gründen gekündigt wurde oder weil sie sich in der Ausbildung oder in einem Studium befinden, und wenn nicht, warum nicht?
- a) In prozentual wie vielen Fällen erfolgte nach Angaben der Einbürgerungsbehörden in den Jahren 2000 bis 2007 eine Einbürgerung ohne nachgewiesene Lebensunterhaltssicherung, weil die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nicht zu vertreten war (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG), und falls keine Statistiken hierzu geführt werden, welche Einschätzungen haben die Einbürgerungsbehörden zu dieser Frage (bei der Antwort bitte differenzieren nach Bundesländern, den wichtigsten Herkunftsländern und Geschlecht)?
- b) Welche Kenntnisse oder Einschätzungen haben die Einbürgerungsbehörden der Bundesländer dazu, wie viele Einbürgerungsanträge trotz Bezugs öffentlicher Leistungen gestellt werden, d. h. in Kenntnis der Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG, und sehen die Einbürgerungsbehörden diesbezüglich einen Aufklärungsbedarf unter den potentiell Einbürgerungsberechtigten (lassen sich diesbezüglich herkunftsländerspezifische Unterschiede feststellen)?
- c) Hält die Bundesregierung ein Verfahren für sinnvoll, nach dem alle vom Aufenthaltsstatus her potentiell Einbürgerungsberechtigten z. B. nach sechs- oder siebenjähriger Aufenthaltsdauer von Amts wegen auf die Möglichkeit der Einbürgerung aufmerksam gemacht werden, wie es etwa in Schweden der Fall ist, und plant sie entsprechende Gesetzesänderungen (bitte begründen)?
- d) Plant die Bundesregierung durch entsprechende Gesetzesänderungen zumindest die Beschleunigung von Einbürgerungsverfahren, etwa, indem ein Rechtsanspruch auf abschließende Bearbeitung der Anträge inner-

- halb eines Jahres geschaffen wird, oder indem klargestellt wird, dass die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit in den gesetzlich vorgesehenen Fällen nicht schon vor dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit betrieben werden muss – was eine „deutsche Besonderheit“ zu sein scheint (vgl. Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 22 ff.) –, sondern auch nachgeholt werden kann, und wenn ja, wann, wenn nein, warum nicht (bitte bei der Antwort beide Vorschläge gesondert bewerten)?
22. Welche konkretisierenden Ausführungshinweise in den einzelnen Bundesländern zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bzw. des Gebühren-erlasses im Einbürgerungsverfahren (§ 38 Abs. 2 Satz 5 StAG) gibt es, d. h. in welchen Fallkonstellationen wird von dieser Regelung in den einzelnen Bundesländern Gebrauch gemacht?
- a) In wie viel Prozent aller Einbürgerungsverfahren wurden die Einbürgerungsgebühren in den Jahren 2000 bis 2007 erlassen (bitte nach Jahren, Bundesländern und den fünf bedeutendsten Herkunftsländern differenzieren und falls keine genauen statistischen Werte vorliegen zumindest Schätzwerte angeben)?
- b) In wie viel Prozent aller Einbürgerungsverfahren wurden die Einbürgerungsgebühren in den Jahren 2000 bis 2007 ermäßigt, und welchen durchschnittlichen Umfang hatte diese Ermäßigung (bitte nach Jahren, Bundesländern und den fünf bedeutendsten Herkunftsländern differenzieren und falls keine genauen statistischen Werte vorliegen zumindest Schätzwerte angeben)?
23. Wie werden die Auswirkungen der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz verbundenen Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes in Bezug auf
- a) die konkrete Festschreibung der Sprachanforderungen,
- b) die erhöhten Anforderungen bei außer Betracht bleibenden Straftaten und
- c) die Abschaffung der begünstigenden Sonderregelung für Heranwachsende bis zum 23. Lebensjahr eingeschätzt/bewertet?
- d) Erweist es sich insbesondere für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger als Einbürgerungshindernis, dass sie nach einer Einbürgerung bezogen auf bestimmte Lebenssituationen schlechter gestellt wären als vorher (so genannte Inländerdiskriminierung, z. B. durch den dann erforderlichen Nachweis von Deutschsprachkenntnissen beim Nachzug von Ehegatten aus Drittstaaten; bitte begründen)?
24. Welche ersten praktischen Erfahrungen mit der Regelung zur „Optionspflicht“ nach § 29 StAG gibt es, und welchen hieraus resultierenden gesetzgeberischen Änderungsbedarf sieht die Bundesregierung gegebenenfalls?
25. Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit nicht nur angesichts der Tatsache, dass es in Ländern, die die Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung grundsätzlich zulassen, keinerlei hieraus resultierenden ernst zu nehmenden negativen Auswirkungen gibt (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 19 auf Bundestagsdrucksache 16/9265), nicht nur angesichts der nahezu einmütig von allen Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 ausgesprochenen Empfehlung einer weiteren – d. h. über die diesbezüglichen Änderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz für Staatsangehörige aus der Schweiz

und den Staaten der Europäischen Union hinaus gehende – Aufweichung dieses Prinzips (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 16b auf Bundestagsdrucksache 16/9265 und auf Frage 29b auf Bundestagsdrucksache 16/8333), sondern auch angesichts des Umstandes, dass bereits aufgrund der geltenden Gesetzeslage in den Jahren 2006 und 2007 eine absolute Mehrheit aller Einbürgerungen unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit erfolgte und ernst zu nehmende negative Auswirkungen dieser Praxis nicht ersichtlich, d. h. entsprechende Ängste oder Befürchtungen gegenüber einer „doppelten Staatsbürgerschaft“ offenkundig unbegründet sind (bitte ausführlich begründen)?

- a) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit weiterhin angesichts des Umstandes, dass dieses Prinzip von mehreren Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 als ein Haupthindernis bei der Einbürgerung für viele Migrantinnen und Migranten, die die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen, benannt wurde?
- b) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der – wie die Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 ergeben hat – im internationalen Vergleich feststellbaren gegenläufigen Tendenz (vermehrte Hinnahme der Mehrstaatigkeit; vgl. nur Ausschussdrucksache 16(4)311 A, S. 19 ff. und 28 ff.)?
- c) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung der Vereinten Nationen im Rahmen der Internationalen Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassismus in seinem Bericht vom 15. August 2008, die Einbürgerung unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit insbesondere in Hinblick auf die langjährig hier lebende Bevölkerung mit türkischer Herkunft zu erleichtern, um deren Integration zu fördern (vgl. CERD/C/DEU/CO/18, Nr. 20)?
- d) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Erkenntnisse der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach sich die Einbürgerungsquoten verdoppeln lassen könnten, wenn die Möglichkeit der Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bestünde (Beispiel: im Jahr 2002 erklärten knapp 53 Prozent der Befragten ihre sichere oder wahrscheinliche Einbürgerungsbemühung innerhalb der nächsten zwei Jahre, wenn diese Möglichkeit bestünde; ohne diese Möglichkeit erklärten nur knapp 24 Prozent ihre Einbürgerungsabsicht; vgl. Susanne Worbs, Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland, Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2008, S. 29 und 33)?
- e) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Erkenntnisse der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, wonach der dominierende Grund, keinen Einbürgerungsantrag zu stellen (55,7 Prozent aller Befragten), war: „Will meine jetzige Staatsangehörigkeit behalten“ (vgl. Susanne Worbs, Die Einbürgerung von Ausländern in Deutschland, Working Paper 17 der Forschungsgruppe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2008, S. 36 f.)?



- f) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts des Umstandes, dass das deutsche Verfahren, das eine Aufgabe der alten Staatsangehörigkeit vor Erwerb der deutschen vorsieht, „extrem kontraproduktiv und desintegrierend“ wirkt, weil es „Einbürgerungswillige von anderen Staaten abhängig macht“ (Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 4)?
- g) Wie begründet die Bundesregierung ihr Festhalten am Prinzip der generellen Vermeidung der Mehrstaatigkeit angesichts der Erfahrungen in den Niederlanden, die eindeutig zeigen, „dass mit der Hinnahme von Mehrstaatlichkeit ein entscheidender Durchbruch bei der Einbürgerung erzielt werden kann“ (Dietrich Thränhardt, Einbürgerung: Rahmenbedingungen, Motive und Perspektiven des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, Schriftenreihe WISO-Diskurs, Bonn 2008, S. 30)?
- h) Sieht die Bundesregierung den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt oder kann sie verstehen, wenn sich Betroffene benachteiligt fühlen, wenn etwa die Hälfte aller Einbürgerungswilligen ihre bisherige Staatsangehörigkeit behalten kann, während die andere Hälfte diese im Falle der Einbürgerung abgeben muss?
- i) Wie lange dauern nach den Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden durchschnittlich Ausbürgerungsverfahren nach Vorliegen einer Einbürgerungszusicherung durch deutsche Behörden, und welcher finanzielle oder sonstige Aufwand ist mit diesen Verfahren verbunden (bitte differenzierte Angaben auch hinsichtlich der fünf stärksten Herkunftsländer und der fünf Herkunftsländer mit den längsten Ausbürgerungszeiten machen)?
- j) Warum hat die Bundesregierung in ihrem letzten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht einmal die vom Sachverständigen Martin Jungnickel im Rahmen der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 aufgeworfene Forderung nach einer erleichterten Hinnahme der Mehrstaatigkeit für ältere, bereits länger in der Bundesrepublik Deutschland lebende Personen aufgenommen, obwohl die jetzige Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 4 StAG nach Auffassung des Sachverständigen „nicht glücklich“ und wegen der engen Voraussetzungen eine „Nullnummer“ sei (vgl. Ausschussdrucksache 16(4)311 D, S. 4)?
26. In wie vielen Fällen wurden Einbürgerungen in den Jahren 2000 bis 2007 jährlich aus welchen Gründen zurückgenommen, und wie viele Fälle wurden bestandskräftig (bitte auch nach Bundesländern und den fünf Hauptherkunftsländern differenzieren; Aktualisierung der Abfrage unter den Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder; vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 16/9265)?
- a) Wie viele dieser Rücknahmen betrafen an der Handlung, die zur Rücknahme führte, unbeteiligte Dritte, insbesondere minderjährige Kinder?
- b) Nach welcher durchschnittlichen Zeitdauer nach der Einbürgerung erfolgten die Rücknahmen?
27. Über welche Erkenntnisse und Zahlen verfügen die Einbürgerungsbehörden bzw. Innenministerien der Bundesländer aktuell zum Umfang des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit infolge des Wiedererwerbs der vorherigen Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 1 StAG)?

- a) In wie vielen Fällen seit dem 1. Januar 2000 wurde der Verlust „aktenkundig“ (bitte nach Bundesländern und den fünf am häufigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten differenziert antworten)?
- b) Von wie vielen Fällen, in denen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit per Gesetz bereits eingetreten ist, jedoch noch keine öffentliche Stelle hiervon Kenntnis hat, gehen die Einbürgerungsbehörden bzw. Innenministerien der Bundesländer bzw. die Bundesregierung schätzungsweise aus (bitte auch nach den fünf am häufigsten betroffenen Staatsangehörigkeiten differenziert antworten)?
- c) In welchem Umfang haben nach Kenntnis bzw. Einschätzung der Einbürgerungsbehörden bzw. Innenministerien der Bundesländer oder auch der Bundesregierung Betroffene, die seit dem 1. Januar 2000 ihre deutsche Staatsangehörigkeit nach § 25 Abs. 1 StAG verloren haben, wieder eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erlangen können, wie viele sind erneut eingebürgert worden, bei wie vielen wurde der Antrag auf erneute Erteilung eines Aufenthaltstitels (bestandskräftig) abgelehnt, und wie viele der Betroffenen sind nach dem Verlust ausgereist oder abgeschoben worden (bitte nach Bundesländern, Aufenthaltstiteln und Staatsangehörigkeiten differenzieren)?
- d) Wie vielen Personen wurde nach Angaben des Ausländerzentralregisters seit dem 1. Januar 2000 eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 AufenthG erteilt (bitte nach Status, Bundesländern und den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- e) Lässt sich der insbesondere bei türkischen Staatsangehörigen in der Vergangenheit vielfach praktizierte Wiedererwerb der alten Staatsangehörigkeit nach der Einbürgerung in Deutschland auch damit erklären, dass nur bei 17,3 Prozent aller Einbürgerungen türkischer Staatsangehöriger die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten werden durfte, während dieser Anteil bei nichttürkischen Staatsangehörigen im Jahr 2007 64,5 Prozent betrug, und sieht die Bundesregierung hierin eine mögliche Benachteiligung türkischer Staatsangehöriger (bitte begründen)?
- f) Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, in § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Wörter „als Deutscher“ zu streichen, um Rechtssicherheit in den Fällen des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit bei langjährigem gewöhnlichem Aufenthalt zu schaffen?
- g) Wieso hat die Bundesregierung bei ihrem zuletzt vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes keine (Amnestie- oder Härtefall-)Regelung für Fälle eines Staatsangehörigkeitsverlusts nach § 25 Abs. 1 StAG vorgesehen, obwohl eine solche Regelung von nahezu allen Sachverständigen bei der Anhörung des Innenausschusses zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 10. Dezember 2007 gefordert worden war?
28. Welche Einbürgerungsquoten weisen die anderen Staaten der Europäischen Union auf (bitte nach Staaten differenziert antworten und sowohl den letzten verfügbaren Wert als auch den Trend seit dem Jahr 2000 benennen)?
- a) Welche (rechtmäßige) Aufenthaltsdauer gilt im Regelfall in den jeweiligen EU-Staaten als Einbürgerungsvoraussetzung?
- b) In welchen EU-Staaten wird im Regelfall kein eigenständiger Lebensunterhaltsnachweis als Einbürgerungsvoraussetzung verlangt?
- c) In welchen EU-Staaten wird auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit im Falle der Einbürgerung im Regelfall verzichtet?

- d) In welchen EU-Staaten werden im Regelfall keine oder nur geringfügige Gebühren für die Einbürgerung erhoben?
- e) In welchen EU-Staaten werden im Regelfall keine oder nur sehr geringe mündliche Sprachnachweise als Voraussetzung für die Einbürgerung verlangt?
- f) In welchen EU-Staaten gibt es keine Einbürgerungstests als zwingende Voraussetzung für die Einbürgerung?
29. Was sind die ersten Erfahrungen der Einbürgerungsbehörden der Bundesländer mit den seit dem 1. September 2008 obligatorischen Einbürgerungstest, und wie werden diese von den Einbürgerungsbehörden, den Innenministerien der Bundesländer und der Bundesregierung bewertet?
- a) Ist eine abschreckende Wirkung der Einbürgerungstests bzw. der Debatte über diese Tests in der Praxis erkennbar, etwa auch anhand signifikant zurückgehender Antragszahlen ab dem 1. September 2008 (wenn sinnvoll und möglich bitte auch nach Staatsangehörigkeiten unterscheiden)?
- b) Aus welchen Gründen ist die Bundesregierung anlässlich ihres letzten Gesetzentwurfs zur Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts der Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Uwe Berlit, Richter am Bundesverwaltungsgericht, auf Einbürgerungstests zu verzichten, weil hierdurch „integrationsschädliche Abschreckungseffekte“ und die „Wahrscheinlichkeit sozialer Selektion“ zu befürchten bzw. zu erwarten seien (Ausschussdrucksache 16(4)311 E, S. 8), nicht gefolgt, und warum hat sie insbesondere nicht seine Anregung aufgenommen, dass der Besuch von (allerdings freiwilligen) Einbürgerungskursen kostenfrei ausgestaltet werden sollte, weil es „bei einem Verständnis von Integration als wechselseitigem Prozess [...] der Gerechtigkeit [entspreche], den Einbürgerungsbewerber, der Zeit und Mühe für den Einbürgerungskurs aufzuwenden hat und dadurch seinen Teil beiträgt, nicht auch noch mit Kosten zu belasten, sondern als ‚Integrationsbeitrag‘ der Bundesrepublik Deutschland die Kurse kostenfrei zu gestalten“ (ebd.)?
- c) Wie ist die Erfolgsquote bzw. „Durchfallerquote“ bei den bislang abgelegten Einbürgerungstests (wenn sinnvoll und möglich bitte auch nach Staatsangehörigkeiten unterscheiden)?
- d) Wie hoch war die Erfolgsquote bzw. „Durchfallerquote“ bei Hauptschülerinnen und -schülern bzw. Integrationskursteilnehmern, an denen die vom Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) entwickelten Prüfungsbögen vorab getestet wurden?
- e) Wie viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Einbürgerungstest haben zuvor einen Einbürgerungskurs besucht, und welche Auswirkungen hatte dies auf die Testergebnisse?
- f) Welche durchschnittlichen Kosten sind bzw. welcher zeitliche Aufwand ist mit Einbürgerungskursen zur Vorbereitung auf einen Einbürgerungstest verbunden?
30. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung der mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz verbundene Wegfall der Möglichkeit für so genannte jüdische Kontingentflüchtlinge, ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung generell beibehalten zu können, in der Praxis ausgewirkt?
- a) Gibt es insbesondere einen signifikanten Rückgang der Einbürgerungsanträge dieser Personengruppe?

- b) In welchem Umfang und unter welchen konkreten Umständen wird bei jüdischen Kontingentflüchtlingen, sofern sie über 65 Jahre alt und auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, von der Entlassung aus der alten Staatsangehörigkeit abgesehen – angesichts von damit verbundenen Kosten in Höhe von schätzungsweise ca. 1 000 Euro pro Person (Beispiel: 450 Euro Entlassungsgebühr in Russland, Auslagen für notwendige Unterlagen, Kopien, Übersetzungen, Beglaubigungen, erforderlichenfalls auch Reise- und Übernachtungskosten bei notwendigen Reisen ins Herkunftsland; Angaben bitte möglichst nach Bundesländern differenzieren)?
- c) In welchem Umfang wird bei jüdischen Kontingentflüchtlingen, sofern sie über 65 Jahre alt und auf Grundsicherung im Alter angewiesen sind, auf die Erhebung von Einbürgerungsgebühren verzichtet bzw. von Gebührenermäßigungen in welchem Umfang Gebrauch gemacht (Angaben bitte möglichst nach Bundesländern differenzieren)?

Berlin, den 27. Januar 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**







